

Jugendhilfeausschuss
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 24.11.2011



Drucksache Nr. 139/2011 öffentlich

Kostenerstattung für das Jugendamt der Stadt Villingen-Schwenningen

Anlagen: keine

Gäste: Herr Mack und Herr Kuhner, Stadt Villingen-Schwenningen

Sachverhalt:

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind alle Stadt- und Landkreise. Die Länder können auch kreisangehörige Gemeinden auf deren Antrag zu örtlichen Jugendhilfeträgern bestimmen.

In Baden-Württemberg gibt es noch zwei kreisangehörige Gemeinden, die in Funktion eines örtlichen Jugendhilfeträgers sind. Hierbei handelt es sich um die Stadt Konstanz und die Stadt Villingen-Schwenningen.

Die Kostenerstattung vom Landkreis an die Stadt VS erfolgt nach gesetzlichen Regelungen.

Gesetzlich festgeschriebene Jugendhilfeleistungen sind vom Landkreis an die Stadt VS zu 100 % zu ersetzen und von den Personalkosten insgesamt 2/3.

Darüber hinaus gehende Kostenerstattungen sind dem Freiwilligkeitsbereich zuzuordnen und wurden, mit einer Ausnahme für das laufende Jahr 2011, bisher nicht erbracht.

Aufgrund dieser Vorgaben trägt die Stadt VS nicht nur 1/3 der Personalkosten selbst (rd. 500.000 €), sondern auch deren Aufwendungen für Schulsozialarbeit an Schwerpunktschulen, Soziale Gruppenarbeit, Täter-Opfer-Ausgleich, Betreutes Umgangsrecht, Psychologische Beratung, Führungskosten, Personalverwaltung und EDV-Betreuung, Sachkosten für Büros, Ausstattung, etc., sowie die durch Land und Bund nicht gedeckten Aufwendungen beim Unterhaltsvorschuss.

Im Zusammenhang mit der schlechten Haushaltssituation beantragte die Stadt VS bereits mit Schreiben vom 21.04.2010 eine um 200.000 € höhere Kostenerstattung des Landkreises. Auf Grundlage des Empfehlungsbeschlusses des Jugendhilfeausschuss (DS 126/2010) hat der Kreistag in seiner Haushaltssitzung am 22.12.2010 der erhöhten Kostenerstattung zugestimmt, jedoch nur einmalig für das Jahr 2011 (HHSt. 4070.6721).

Kostenerstattungsantrag der Stadt VS ab dem Jahr 2012

Bei dem ursprünglichen Kostenerstattungsantrag ist die Stadt von einer dauerhaften Erhöhung der Bezuschussung ausgegangen. Dies war dann auch Gegenstand der Verwaltungsgespräche und auch der Vorlage im Jugendhilfeausschuss am 25.11.2010. Ohne eine erhöhte Kostenerstattung des Landkreises stand die Aufgabe des städtischen Jugendamtes im Raum, was bedeutet hätte, dass die Aufgaben dann vom Kreisjugendamt übernommen werden müssten.

Mit Schreiben vom 12.07.2011 beantragte die Stadt Villingen-Schwenningen (erneut) eine dauerhafte Erhöhung der Erstattungsleistungen in Höhe von 200.000 €/jährlich ab 01.01.2012. Begründet wird dies damit, dass sich die Situation der Stadt nicht wesentlich gebessert hat.

Stellungnahme der Verwaltung:

In Baden-Württemberg gibt es von 35 Landkreisen nur noch zwei mit einem eigenen Jugendamt in einer kreisangehörigen Gemeinde. Die notwendigen fachlichen Anforderungen können überall erfüllt werden.

Ein einheitliches Jugendamt hat auch Vorteile in unterschiedlichen Arbeitsbereichen, die über Synergieeffekte auf Leitungs- und Entscheidungsebene hinausgehen. Diese müssen nach Ansicht der Verwaltung abgewogen werden, wenn eine Kostenerstattung geleistet werden soll, die über den rein formalrechtlichen Rahmen hinaus geht.

Die Zusammenarbeit mit dem städt. Jugendamt kann auf fachlicher und persönlicher Ebene als gut bezeichnet werden.

Auch wenn zur Sicherstellung einer möglichst einheitlichen Vorgehensweise im Landkreis in einigen Hilfebereichen einige Abstimmungsgespräche notwendig sind und mit der Aufgabenwahrnehmung einer vereinheitlichten Organisationsstruktur weitere Vorteile verbunden sein könnten, werden diese von der Verwaltung nicht so hoch bewertet, wie der damit verbundene finanzielle Mehraufwand für den Kreis.

Die von der Stadt Villingen-Schwenningen beantragten 200.000 € sind auf einen Kompromiss nach vorangegangenen Verhandlungen zurück zu führen und werden von der Verwaltung als akzeptabel bewertet.

Oder anders ausgedrückt:

Die fachlichen Vorteile eines einheitlichen Jugendamtes sind nicht so hoch zu bewerten wie die letztendlich erheblichen finanziellen Mehrbelastungen, die dadurch beim Kreis entstehen würden.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag ab 01.01.2012 eine Erhöhung der Kostenerstattung von jährlich 200.000 € an die Stadt Villingen-Schwenningen zur Beibehaltung des städtischen Jugendamtes.